
„Fit for Jugendhilfe“

Basisinformationen für „Quereinsteiger“
aus anderen Systemen und Rechtskreisen



Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
- Bürgerliches Gesetzbuch (Familienrecht, Unterhaltsvorschussgesetz)
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)



Wozu ist Jugendhilfe da?

- Junge Menschen in ihrer **individuellen und sozialen Entwicklung fördern** und dazu beitragen, **Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen**
- **Eltern** und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung **beraten und unterstützen**
- Kinder und Jugendliche **vor Gefahren für ihr Wohl schützen**
- dazu beitragen, **positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien** zu erhalten oder zu schaffen



Leistungen von öffentlichen und freien Trägern

- Kinder- und Jugendarbeit
- Kindertagesbetreuung
- Beratungsangebote
- **Hilfe zur Erziehung**
- **Kinderschutz**
- **Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**
- **Hilfe für junge Volljährige**
- Mitwirkung in Vormundschafts- und Familiengerichts- und Jugendgerichtsverfahren
- Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft



Erziehungshilfen

Wer erhält von wem welche Hilfe?

- Erziehungshilfen sind **Angebote für Familien, Kinder und Jugendliche in Problem- oder Krisensituationen**.
- Voraussetzung / Gesetzestext: Wenn eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entsprechende Erziehung **nicht gewährleistet** ist und die **Hilfe** für seine Entwicklung **geeignet und notwendig** ist.
- Personensorgeberechtigte haben bei der Erziehung eines Kindes/Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn sie mit der Erziehung und Versorgung des Kindes/Jugendlichen nicht mehr alleine zurechtkommen.



Erziehungshilfen für junge Volljährige

- die eigenständige Hilfe für 18- bis 21-Jährige
- die Fortsetzung der Hilfe für über 21-Jährige in begründeten Einzelfällen

Anspruchsvoraussetzungen:

**Erfolgsaussichten und
Mitarbeitsbereitschaft**



Folgende Hilfen können gewährt werden

Ambulante Hilfen in der Familie:

- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Erziehungsbeistandschaft
- Aufsuchende Familientherapie
- Betreuung und Versorgung in Notsituationen
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Soziale Gruppenarbeit
- Heilpädagogische Tagesgruppen
- Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche / § 35a

... sowie individuelle flexible Hilfen



Folgende Hilfen können gewährt werden

Stationäre Hilfen außerhalb der Familie:

- 5 Tages-Gruppe
- Pflegefamilien und Erziehungsstellen
- Heimerziehung
- Jugendwohngruppe und andere betreute Wohnformen
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche / § 35a
- Mutter-/Vater-Kind-Heim

... sowie individuelle flexible Hilfen



Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII

- erforderlich bei der Einleitung und regelmäßigen Fortschreibung der Hilfen zur Erziehung (ca. 2x pro Jahr)
- Ziel und Inhalte der Hilfe muss mit den Betroffenen ausgehandelt werden
- konkrete Hilfe wird verbindlich und schriftlich festgelegt:
 - ✓ Was ist zu tun und von wem?
 - ✓ Wer ist beteiligt?
 - ✓ Dauer der Hilfe
- U. a. KJP, Ärzte, SuchtberaterInnen, LehrerInnen, SchulsozialarbeiterInnen, ErzieherInnen, med. Fachpersonal können beteiligt werden.

➔ *Die Entscheidung, wer teilnimmt, wird in jedem Einzelfall vom Jugendamt getroffen!*



Inobhutnahme: hoheitlicher Verwaltungsakt

Dauer:

ohne Einwilligung der Eltern und ohne richterlichen Beschluss längstens 48 Stunden

Indikation:

- ✓ Kind befindet sich in akuter Gefahr und Eltern sind nicht in der Lage oder nicht bereit, das Kind zu schützen
- ✓ niederschwelligere Hilfen wurden überprüft und reichen nicht aus, die Gefahr abzuwenden
- ✓ Kind/ Jugendlicher bittet um Inobhutnahme
- ✓ alleinreisendes ausländisches Kind/Jugendlicher → **Sonderregelungen**

Ziel:

- Kind in akuter Gefahr zu schützen
- geeignete Hilfen einzusetzen
- Zeitnah eine möglichst dauerhafte Lösung für das Kind zu schaffen



Weitere gesetzliche Basics ...

Kosten:

Einkommensabhängiger Elternbeitrag nur für stationäre Hilfen, ambulante Hilfen sind für Familien kostenfrei

§ 5 Wunsch- und Wahlrecht:

Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.

Voraussetzung: keine unverhältnismäßigen Mehrkosten

Subsidiaritätsprinzip: Vorrang freier Träger

Jugendhilfeplanung:

Zentrales Steuerungsinstrument der Kommunen – frühe Beteiligung freier, anerkannter Jugendhilfeträger

Zweigliedrigkeit:

Das Jugendamt ist zweigliedrig organisiert und besteht aus dem **Jugendhilfeausschuss** und der **Verwaltung**.



Aktuelle Themen der Jugendhilfe

- Reform des SGB VIII mit „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ (geplante Rechtskraft 01.2018) und Gesetz „Inklusive Jugendhilfe“ (geplante Rechtskraft 2022/2023)
 - Integration von Flüchtlingsfamilien und unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen
 - Ausbau der Frühen Hilfen und Entwicklung des Kinderschutzes - weg von dialogischen hin zu intervenierenden Vorgaben
 - Aufbau tragfähiger Kooperationen und Netzwerke zu den Systemen der Gesundheitshilfe und der Bildung
- ... und viele unterschiedlich aktuelle Themen vor Ort in den verschiedenen Bundesländern und Regionen*



Fit for Jugendhilfe 2020 in der DGSF

Es gibt schon sehr viel!

Machen wir uns
gemeinsam auf den Weg!

Aber es gibt auch noch viel zu tun ...

